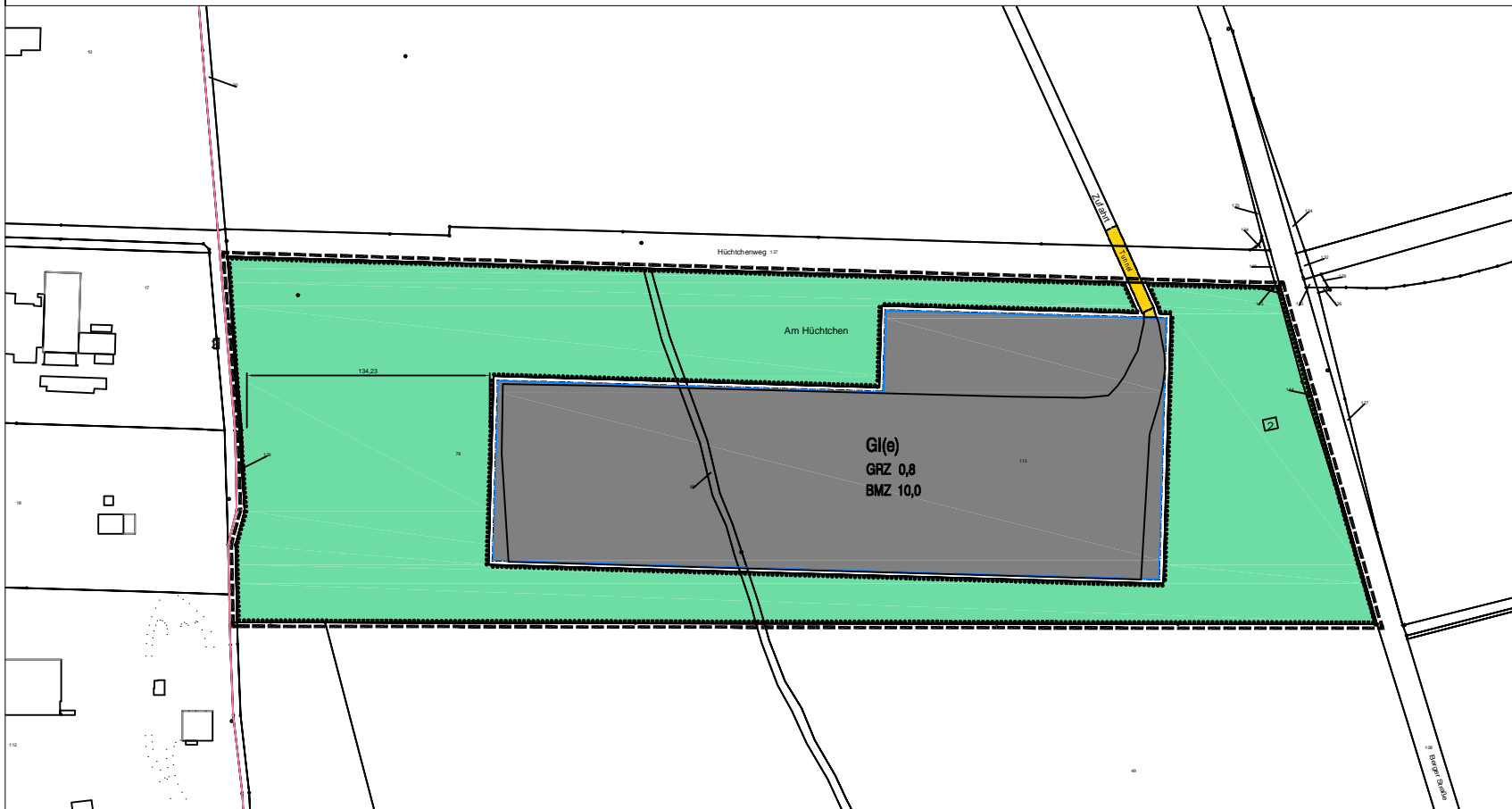


Stadt Erwitte Bebauungsplan Erwitte Nr. 48 "Am Hüchtchen"



RECHTSGRUNDLAGEN

- §§ 2 bis 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist.
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzVO) in der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitions- und VerbrauchsplanVO v. 22.04.1993 (BGBl. I S. 499).
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV NRW 2013 S. 194).
- § 48 der Bauordnung für das Land NRW (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.03.2013 (GV NRW 2013 S. 142).
- Flächennutzungsplanung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Art. 2 G zur Fläch. des Klimaschutz. bei der Entwicklung in Städten und Gemeinden v. 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

- 1. Art der baulichen Nutzung**
- GI(e)** Industriegebiet mit eingeschränkter Nutzung
- Industriegebiete dienen ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind.
 - Zulässig sind
 - Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
 - Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
 - Unzulässig sind Gewerbebetriebe der Abstandsclassen I bis II des Abstandsclassen-Nachricht-Westfalens (Rundschreiben des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3 - 8804.25.1 v. 06.06.2007, veröffentlicht im Ministerialblatt NW Nr. 29/2007, S. 609, verkündet am 12. Oktober 2007), im Anhang zur Begründung des Bebauungsplanes sind die einzelnen Betriebsarten der Abstandsclassen III-VII aufgeführt.
- 2. Maß der baulichen Nutzung**
- GRZ 0,8** Grundflächenzahl
- BMZ 10,0** Baumassenzahl
- 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
- 3.5.** Baugrenze
- überbaubare Grundstücksfläche
- 9. Grünflächen**
- Grünfläche
- 13. Planungen, Nutzungsregelungen Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
- 13.2.2** Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Stäuchen und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
- 15. Sonstige Planzeichen**
- 15.13.** Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Zufahrt zum Geltungsbereich (Tunnel unter dem Hüchtchenweg)

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Planungs- und Gestaltungsausschuss des Rates der Stadt Erwitte hat am 29.01.2013 gem. § 2 (1) BauGB beschlossen, diesen Bebauungsplan zu ändern.

Erwitte, den 31.01.2013 Bürgermeister _____

SATZUNGSBESCHLUSS

Dieser Bebauungsplan ist vom Rat der Stadt Erwitte am _____ gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen worden.

Erwitte, den _____ Bürgermeister _____

Entwurf und Anfertigung Stadtverwaltung Erwitte Fachbereich 3 Stadtentwicklung

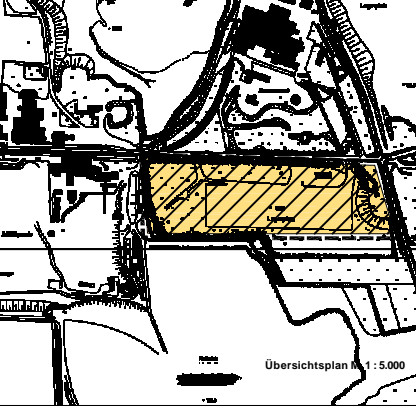
Fassung Nr. 01/April 2013

Verfasser SPE

Datum 25.04.2013

Maßstab 1:2000

Erwitte, den _____ Der Bürgermeister i.A. _____



ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG

Die Beteiligung der Öffentlichkeit zu diesem Bebauungsplan hat gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom _____ bis einschließlich _____ stattgefunden.

Erwitte, den _____ Bürgermeister _____

BEKANNTMACHUNG

Dieser Bebauungsplan ist am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Er liegt während der Dienststunden in der Stadtverwaltung aus.

Erwitte, den _____ Bürgermeister _____

Hinweise:

- Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräber, Einzel Funde, aber auch Veränderungen und Verfüllungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Dölp (Tel. 02761-83750 Fax: 02761-837520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungslage mindestens drei Werkzeuge in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalherörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NRW).
- Bei der Bauausführung ist etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen und in diesem Fall unverzüglich die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Soest als die für den Anschutz zuständige Behörde zu informieren.
- Gehölzmaßnahmen dürfen ausschließlich außerhalb der Bruch- und Autzuchtzeiten, also in der Zeit vom 30.09. - 01.03., erfolgen.

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Die öffentliche Auslegung zu diesem Bebauungsplan hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom _____ bis einschließlich _____ stattgefunden.

Erwitte, den _____ Bürgermeister _____

Kartographische Darstellung

Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 Planzeichenverordnung vom 18.12.1990.


Stand der Planunterlagen: Januar 2013

Textliche Festsetzungen

Überbaubare Grundstücksflächen

Baum Bau von Windenergieanlagen gelten die festgesetzten Baugrenzen nur für den Turm und das Fundament der Windenergieanlagen sowie ihrer Nebenanlagen. Die Baugrenzen dürfen durch die Rotoren der Windenergieanlage um bis zu 50 m überschritten werden.

Stadt Erwitte



Bebauungsplan Erwitte Nr. 48 "Am Hüchtchen"